

Schutzzonenreglement

für die Quellwasserfassungen am Altberg (Regierend Nr. 1-4)

I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

- Art. 1 : Dieses Reglement legt die zum Schutz der Quellwasserfassungen am Altberg erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.
- Art. 2 : Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) um die Quellwasserfassungen am Altberg bilden Schutz-zonen im Sinne von Abschnitt V des EG vom 8. Dez. 1974 zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.
- Art. 3 : Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Situationsplan 1 : 1000 "Quellwasserfassungen Altberg Nordabhang" und Situationsplan 1 : 1000 "Quellwasserfassung für das Rest. Altberg am Altberg Südabhang" des Ingenieur- und Vermessungsbüro Walter Leisinger AG, Seuzach vom November 1976, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes bilden.
- Art. 4 : Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

## II. Nutzungsbeschränkung

### 1. Weitere Schutzzone ( Zone III )

Art. 5 : In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen :

- a ) Bauten, in denen grundwassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, sind verboten. Die Lagerung und Verwendung von Heizölprodukten für eigene Heizzwecke sind erlaubt, wenn spezielle Schutzmassnahmen Leckverluste sowohl sichtbar machen als auch zurückhalten.
- b ) Tanklager für wassergefährdende Flüssigkeiten mit Nutzinhalt über 250'000 Liter und Umschlagplätze für Lagerflüssigkeiten sind verboten.
- c ) Tanklager für wassergefährdende Flüssigkeiten bis 250'000 Liter bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann erteilt werden, wenn spezielle Schutzmassnahmen Leckverluste verhindern, erkennbar machen und zurückhalten.
- d ) Tiefbauarbeiten mit längerer Entblössung des Grundwasserspiegels sind verboten; solche mit kurzfristiger Entblössung bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion.

- e ) Strassen sind nur mit Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 erlaubt.
- f ) Parkplätze und Autowaschplätze sind nur mit dichten Belägen und einem Anschluss an die Kanalisation erlaubt.
- g ) Materiallager von löslichen Stoffen, Altautosammelplätze, Ablagerungen von Kehrichtkompost und Klärschlamm, Deponien aller Art, Kiesgruben, Sandgruben, Friedhöfe, Kläranlagen, Sickerschächte, Rangierbahnhöfe und Abstellgleise sind verboten.
- h ) Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen, Grünfuttersilos und Abwasserleitungen sind nur erlaubt, wenn sie dicht erstellt sind und die Dichtigkeit periodisch kontrolliert wird.
- i ) Auffüllungen von inertem Material bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion.
- k ) Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann erteilt werden, wenn durch die Pflege des Materials und durch häufige Transporte keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.

## 2. Engere Schutzzone ( Zone II )

Art. 6 : Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen :

- a ) Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten sind vorbehältlich lit. b verboten.
- b ) Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall sind erlaubt, wenn durch Transporte keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.
- c ) Strassen mit Ausnahme von lit. d sind nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Lässt sich die Führung einer Strasse durch die engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baus und Betriebs der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen.
- d ) Die Erstellung von Flur- und Waldwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bedarf einer Bewilligung der Baudirektion.
- e ) Parkplätze und Autowaschplätze sind verboten.
- f ) Anlagen für die Lagerung, die Verwendung und den Transport wassergefährdender Stoffe sind verboten.